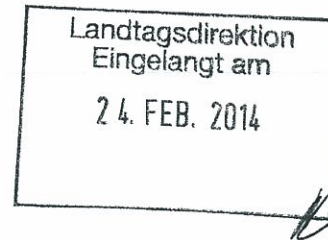




Landesrat Mag. Johannes Tratter

Herrn
Landtagspräsident
DDr. Herwig Van Staa
über Herrn Landeshauptmann
Günther Platter
im Hause



Telefon 0512/508-2042
Fax 0512/508-2045
johannes.tratter@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

**Entschließung des Tiroler Landtages zum Tiroler Raumordnungsgesetz;
Verständigung von Nachbarn bei Erlassung bzw. Änderung von Bebauungsplänen (408/13);
Stellungnahme**

Geschäftszahl LRJT-LE-11/93-2013

Innsbruck, 17.02.2014

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 07.11.2013 beschlossen, die Landesregierung zu beauftragen zu prüfen, ob das Tiroler Raumordnungsgesetz dahingehend geändert werden kann, dass von Entwürfen zur Erlassung oder Änderung eines Bebauungsplanes auch die Nachbarn im Sinne der Tiroler Bauordnung per Postzustellung verständigt werden (Einlaufzahl 408/13),.

In Entsprechung dieses Beschlusses darf ich wie folgt hierzu Stellung nehmen:

Auf Grund gegenständlicher Entschließung wurde der **Tiroler Gemeindeverband** um Stellungnahme zum Prüfauftrag des Landtages ersucht. Nach Mitteilung des Tiroler Gemeindeverbandes vom 12.12.2013 (s. Beilage) wird **das bisherige Regime zur Erlassung oder Änderung eines Bebauungsplanes jedenfalls als ausreichend erachtet und** deshalb ein weiterer Verwaltungsaufwand **strikt abgelehnt**. Nach Ansicht des Tiroler Gemeindeverbandes besteht **kein Handlungsbedarf** zu einer Gesetzesänderung im Sinne der Entschließung des Landtages.

Aus rechtlicher Sicht wird zur Entschließung ergänzend festgehalten, dass im Zuge der Ausarbeitung von Flächenwidmungsplanänderungen und der Erstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen Planungsbereiche häufig nicht mit den bestehenden Grundstücksgrenzen ident sind. Schon aus diesem Grunde ist eine analoge Anwendung der Bestimmungen der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBl. Nr.: 57 idF LGBl. Nr.: 130/2013, als sehr problematisch anzusehen. Es müsste in diesem Falle zusätzlich zu den für das Raumordnungsverfahren zu erstellenden Unterlagen auch ein Lageplan erstellt werden, der die Abstandsbereiche vom Planungsgebiet zu den Nachbargrundstücken aufweist. Erst dadurch könnte gewährleistet werden, dass die Gefahr übergangener Nachbarn weitgehend ausgeschlossen wird. Ein

derartiger auch mit erheblichen Kosten verbundener zusätzlicher Verwaltungsaufwand wird als nicht zielführend angesehen.

Im Zuge der derzeit in Ausarbeitung befindlichen Novelle zum Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr.: 56 idF LGBl. Nr.: 130/2013, werden jedoch weitere Möglichkeiten zur Verfahrensvereinfachung und zur Verfahrensbeschleunigung geprüft. Insbesondere werden in diesem Zusammenhang die bestehenden Kundmachungsvorschriften darauf hin überprüft, in wieweit eine verpflichtende Kundmachung im Internet bisherige zusätzliche Kundmachungsformen ersetzen kann (insbesondere Kundmachungen in einer täglich erscheinenden Zeitung) und somit das Informationsbedürfnis der interessierten Bevölkerung kostengünstig und leicht zugänglich entsprochen werden kann.

Anlage: w.e

Mit freundlichen Grüßen



Landesrat Mag. Johannes Tratter

Zur Kenntnis an:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, per E-Mail an:
baurecht@tirol.gv.at